

Verordnung über die Entschädigung der Gemeindebehörden, Kommissionen, Funktionäre und Angestellten der Gemeinde Andermatt

Genehmigt an der Gemeindeversammlung
vom 2. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt:	Geltungsbereich	3
2. Abschnitt:	Behörden	3
3. Abschnitt:	Unselbständige Kommissionen	5
4. Abschnitt:	Sitzungsgeld	6
5. Abschnitt:	Spesen	6
6. Abschnitt:	Einzelne Beauftragte	7
7. Abschnitt:	Schlussbestimmungen	7

VERORDNUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER GEMEINDEBEHÖRDEN, KOMMISSIONEN, FUNKTIONÄRE UND ANGESTELLTEN DER GEMEINDE ANDERMATT

(genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 2. Juli 2020)

Die Einwohnergemeindeversammlung Andermatt,

gestützt auf Artikel 5 der Gemeindeordnung¹ und Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Artikel 1 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Personen, die in einer Behörde, in einer Kommission oder einzeln einen öffentlich-rechtlichen Auftrag erfüllen.

²Der Begriff «Behörde» und «unselbständige Kommission» richtet sich nach dem Gemeindegesetz³.

³Die Entschädigungsverordnung gilt nur, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

⁴Die Personalverordnung gilt nur soweit sie ausdrücklich als anwendbar erklärt wird.

2. Abschnitt: Behörden

Artikel 2 Grundsatz

¹Die Behörden beziehen jährlich eine feste Entschädigung.

²Neben der festen Entschädigung beziehen sie Sitzungsgelder nach dieser Verordnung.

³Die Spesen werden ihnen nach dieser Verordnung vergütet.

¹ Gemeindeordnung Andermatt

² RB 1.1101

³ RB 1.1111

Artikel 3 Präsidium Gemeinderat

¹Die Tätigkeit und Entschädigung des Gemeindepräsidiums basiert auf einem Beschäftigungsgrad von 40 bis 50 %.

²Der jeweilige Beschäftigungsgrad des Gemeindepräsidiums wird vor der Wahl durch den Gemeinderat bestimmt.

³ Die Entschädigung des Gemeindepräsidiums wird innerhalb eines Lohnbandes der Lohnklasse 15-16 der Personalverordnung festgelegt. Der Gemeinderat bestimmt die Lohnklasse und die Besoldungsstufe für die jeweilige Amtsdauer.

⁴Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen für das Personal. Dabei steht es dem Präsidium frei, sich zusammen mit der hauptberuflichen Tätigkeit extern zu versichern oder der Personalvorsorge für das Personal beizutreten.

⁵Für Abend- und Nachtsitzungen besteht kein Anrecht auf ein Sitzungsgeld. Die Spesenvergütungen und Reisespesen richten sich nach Art. 14.

Artikel 4 Mitglieder Gemeinderat

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten folgende feste Entschädigungen pro Jahr:

- | | | |
|------------------|-----|---------|
| a) Vizepräsidium | CHF | 9'000.- |
| b) Mitglieder | CHF | 6'000.- |

Artikel 5 Schulrat

Die Mitglieder des Kreisschulrates erhalten folgende feste Entschädigungen pro Jahr:

- | | | |
|---------------|-----|---------|
| a) Präsidium | CHF | 3'500.- |
| b) Verwalter | CHF | 2'500.- |
| c) Mitglieder | CHF | 1'500.- |

Artikel 6 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erhalten folgende feste Entschädigungen pro Jahr:

- | | | |
|---------------|-----|---------|
| a) Präsidium | CHF | 1'000.- |
| b) Mitglieder | CHF | 500.- |

Artikel 7 Baukommission

Die Mitglieder der Baukommission erhalten folgende feste Entschädigungen pro Jahr:

- | | | |
|---------------|-----|---------|
| a) Präsidium | CHF | 3'500.- |
| b) Mitglieder | CHF | 1'500.- |

Artikel 8 Feuerwehr

Die Mitglieder der Feuerwehr erhalten folgende feste Entschädigungen pro Jahr:

- | | | |
|-------------------------|-----|---------|
| a) Feuerwehrkommandant | CHF | 3'500.- |
| b) Vizekommandant | CHF | 1'500.- |
| c) Fourier | CHF | 800.- |
| d) Chef Atemschutz | CHF | 800.- |
| e) Chef Atemschutz Stv. | CHF | 200.- |
| f) Materialchef Stv. | CHF | 400.- |
| g) Chef Fahrzeuge | CHF | 400.- |
| h) Chef Fahrzeuge Stv. | CHF | 200.- |

Der Materialchef wird über den Tech. Dienst der Gemeinde Andermatt sichergestellt.

Artikel 9 Gemeindeweibel

Der Gemeindeweibel erhält folgende feste Entschädigung pro Jahr:

- | | | |
|-------------------|-----|-------|
| a) Gemeindeweibel | CHF | 600.- |
|-------------------|-----|-------|

Artikel 10 Weitere selbständige Kommissionen

Für weitere selbständige Kommissionen legt der Gemeinderat die Entschädigung fest. Er orientiert sich dabei an den Ansätzen nach diesem Abschnitt und berücksichtigt den Arbeitsaufwand dieser Kommissionen.

3. Abschnitt: **Unselbständige Kommissionen**

Artikel 11 Grundsatz

¹Unselbständige Kommissionen, die nicht zu den Behörden nach Abschnitt 2 gehören, beziehen keine feste jährliche Entschädigung.

²Sie beziehen Sitzungsgelder nach dieser Verordnung.

³Die Spesen werden ihnen nach dieser Verordnung vergütet.

4. Abschnitt: **Sitzungsgeld**

Artikel 12 Begriff und Sitzung

Als Sitzung im Sinne dieser Verordnung gelten:

¹Es dürfen aufgeschrieben und als Sitzungsgeld beansprucht werden:

- a) Sämtliche Sitzungen und Konferenzen in Behörden, Kommissionen und mit anderen Behörden nach effektivem Zeitaufwand.
- b) Grundsätzlich alle Verrichtungen über ½ Stunde Dauer mit Verwaltung, Behörden und Bevölkerung nach effektivem Zeitaufwand.
- c) Angestellte der Einwohnergemeinde haben ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit Anspruch auf gleiche Sitzungsgelder wie Behördenmitglieder. Der Gemeinderat kann eine Kompensation der geleisteten Mehrarbeitszeit grundsätzlich bewilligen. In diesem Fall entfällt das Sitzungsgeld.

²Nicht aufgeschrieben und zur ordentlichen Amtstätigkeit gerechnet werden:

- a) Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen und Konferenzen, die in die allgemeine Ratstätigkeit gehören.
- b) Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

Artikel 13 Höhe des Sitzungsgeldes

¹Das Sitzungsgeld für Tages- und Abendsitzung beträgt pro Stunde

CHF 30.-

²Das Sitzungsgeld beträgt insgesamt jedoch höchstens pro Tag

CHF 240.-

Artikel 14 Abstimmungen und Wahlen

¹Für die Urnenwache bei Abstimmungen und Wahlen (jeweils Sonntag) wird eine Mindestpauschale von CHF 60.- ausbezahlt.

²Für das Auszählen der Stimmen bei Abstimmungen und Wahlen erhalten die Mitglieder des Urnenbüros eine Entschädigung CHF 120.-.

5. Abschnitt: **Spesen**

Artikel 15 Höhe

¹Die Höhe der Spesenvergütung richtet sich nach der Regelung des kantonalen Rechts.

- a) Billette öffentliches Verkehrsmittel 2. Klasse
- b) Fahrkilometerentschädigung CHF 0.70
- c) Parkgebühren nach Aufwand

d) Mittag- oder Abendessen CHF 25.-

²Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes besteht kein Anspruch auf eine Kilometer-Entschädigung.

6. Abschnitt: **Einzelne Beauftragte**

Artikel 16 Grundsatz

¹Im Rahmen der bewilligten Kredite bestimmt der Gemeinderat die Entschädigung einzelner Beauftragten.

²Wenn nichts anderes bestimmt wird, erhalten die einzelnen Beauftragten die Sitzungsgelder sowie Spesenvergütung nach dieser Verordnung.

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 17 Auszahlung

¹Sämtliche Entschädigungen werden grundsätzlich halbjährlich von der Gemeindekasse ausbezahlt.

²Das entsprechende Kommissionspräsidium und das Gemeindepräsidium haben alle Rapporte vorgängig zu visieren.

Artikel 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Entschädigung der Behördenmitglieder und der Beamten und Angestellten der Gemeinde Andermatt vom 31. März 2016 wird aufgehoben.

Artikel 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Andermatt

Der Gemeindepräsident: Hans Regli

Der Gemeindeschreiber: Martin Jörg